



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITALS DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern



FMH

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Fédération des médecins suisses
Federazione dei medici svizzeri
Swiss Medical Association

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Bern



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS, Neuenburg**

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Medizinische Kodiererinnen / Medizinische Kodierer

vom **25. APR. 2008**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidierenden die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um relevante medizinische Diagnosen und Behandlungen aus der medizinischen Dokumentation richtig, vollständig und nachvollziehbar zu kodieren.

Die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse umfassen insbesondere:

- die aktuelle medizinische Terminologie und die Bezeichnungen der menschlichen Anatomie/Physiologie,
- die für die Kodierung massgebenden eidgenössischen Erlasse und deren relevanten Inhalte und Regelungen,
- die Anwendung der Kodierung im Rahmen der Finanzierungssysteme mittels Grupper-Programmen und das Prinzip der DRG-Systeme / Gruppierung der Fälle in homogene Pathologie- und Kostengruppen,
- das aktuell verwendete Gruppierungssystem,
- die wesentlichen Inhalte, Ziele, Nutzen und Wirkungen der Medizinischen Statistik,
- die Organisation der Bundesstatistik, deren Datenerhebung und die Definitionen der wichtigsten Variablen,
- die für eine korrekte Kodierung bedeutsamen Begriffe, Regeln und Prozesse,
- die offiziellen Kodierungsregeln des BFS,
- die Strukturelemente der Kodierung anhand der aktuellen Klassifikation.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern
- FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Bern
- Bundesamt für Statistik, Sektion Gesundheit, Neuenburg

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 6-8 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerorganisationen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31. 12. 1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat von H+Bildung übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im medizinisch/pflegerischen oder kaufmännischen Bereich oder einen mindestens gleichwertigen Ausweis hat und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung hat, davon mindestens ein Jahr als medizinische Kodiererin bzw. medizinischer Kodierer arbeitet.

oder

- b) seit mindestens vier Jahren im medizinisch/pflegerischen oder kaufmännischen Bereich tätig ist und davon mindestens zwei Jahre als medizinische Kodiererin resp. med. Kodierer arbeitet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zwölf Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder

des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

<u>Prüfungsteil</u>	<u>Art der Prüfung</u>	<u>Zeit</u>	<u>Gewichtung</u>
1 Medizinisches Grundwissen	schriftlich	2 h	1
2 Gesundheitswesen	schriftlich	2 h	1
3 Kodierung.	schriftlich/praktisch	5 h	1
Total		9 h	

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) in der Gesamtnote und im Prüfungsteil 3 je die Note 4.0 nicht unterschritten wird,
- b) in nicht mehr als in einem Prüfungsteil eine Note unter 4.0 und
- c) in keinem Prüfungsteil eine Note unter 3.0 erreicht wird.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Medizinische Kodiererin / Medizinischer Kodierer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Spécialiste en codage médical avec brevet fédéral**
- **Specialista in codifica medica con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird "Specialist for Medical Coding with Advanced Federal Certificate of Higher Vocational Education and Training" empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

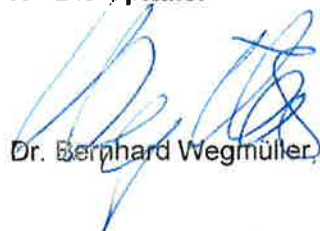
9 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 26. Februar 2008

H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern



Dr. Bernhard Wegmüller, Direktor

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Bern



Daniel Herzog, Generalsekretär



Dr. Jacques de Haller, Präsident

Bundesamt für Statistik, Neuchâtel



Dr. Adelheid Bürgi-Schmelz, Direktorin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 25. APR. 2008

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin:



Dr. Ursula Renold

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie in Kraft.

Aarau, 20. Januar 2009

H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern


Dr. Bernhard Wegmüller, Direktor

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Bern


Dr. Jacques de Haller, Präsident


Daniel Herzog, Generalsekretär

Bundesamt für Statistik, Neuchâtel


Dr. Jürg Marti, Direktor

SGMC Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Kodierung, Bellmund


Philipp Richter, Präsident

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **20. APR. 2009**

Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie
Die Direktorin



Dr. Ursula Renold

Prüfungsordnung
über die Berufsprüfung für Medizinische Kodiererinnen / Medizinische
Kodierer

Änderung vom **20. APR. 2009**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 25.04.2008 über die Berufsprüfung für Medizinische
Kodiererinnen / Medizinische Kodierer wird wie folgt geändert:

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern
- FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Bern
- Bundesamt für Statistik, Sektion Gesundheit, Neuenburg
- SGMC Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Codierung, Bellmund

¹ SR 412.10

Prüfungsordnung
über die Berufsprüfung für Medizinische Kodiererinnen / Medizinische
Kodierer

Änderung vom **20. MAI 2011**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 25.04.2008 über die Berufsprüfung für Medizinische
Kodiererinnen / Medizinische Kodierer wird wie folgt geändert:

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern
- FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Bern
- Bundesamt für Statistik, Sektion Gesundheitsversorgung, Neuenburg
- SGMC Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Codierung, Glis

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im medizinisch/pflegerischen oder kaufmännischen Bereich oder einen mindestens gleichwertigen Ausweis erworben hat und sich danach über mindestens drei Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei Jahre als medizinische Kodiererin bzw. medizinischer Kodierer ausweisen kann
oder

¹ SR 412.10

- b) seit mindestens vier Jahren im medizinisch/pflegerischen oder kaufmännischen Bereich tätig ist und davon mindestens zwei Jahre als medizinische Kodiererin resp. medizinischer Kodierer arbeitet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Medizinisches Grundwissen	schriftlich	2 h	1
2 Gesundheitswesen und Kodierungsgrundlagen	schriftlich	2 h	1
3 Kodierung	praktisch	5 h	1
	Total	<hr/> 9 h	

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie in Kraft.

Aarau, 20. Januar 2011

H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern

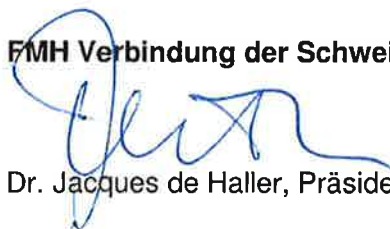


Charles Favre, Präsident



Dr. Bernhard Wegmüller, Direktor

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Bern

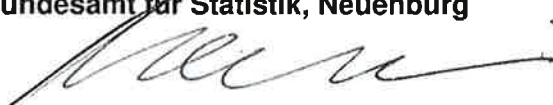


Dr. Jacques de Haller, Präsident



Daniel Herzog, Generalsekretär

Bundesamt für Statistik, Neuenburg



Dr. Jürg Marti, Direktor

SGMC Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Kodierung, Glis



Daniela Hager, Präsidentin

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **20. MAI 2011**

Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie
Die Direktorin



Prof. Dr. Ursula Renold

Prüfungsordnung
über die Berufsprüfung für Medizinische Kodiererinnen / Medizinische
Kodierer

Änderung vom **07. APR. 2016**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

Die Prüfungsordnung vom 25.04.2008 über die Berufsprüfung für Medizinische
Kodiererinnen / Medizinische Kodierer wird wie folgt geändert:

5.1 Prüfungsteile

5.1.1 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Medizinisches Grundwissen	schriftlich	2 h	1
2 Gesundheitswesen	schriftlich	2 h	1
3 Kodierung	schriftlich/praktisch	6 h	1
	Total	10 h	

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ in Kraft.

Aarau, 15.12.2015

H+ die Spitäler der Schweiz, Bern


Charles Favre, Präsident


Dr. Bernhard Wegmüller, Direktor

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Bern


Dr. Jürg Schlup, Präsident


Anne-Geneviève Bütikofer,
Generalsekretariat

SGMC Schweizerische Gesellschaft für medizinische Codierung, Glis

Daniela Hager, Präsidentin



Diese Änderung wird genehmigt.

Bern,



Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ


Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung